

Die Grundlage für die Gefahrengebiete, das Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei ist wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig!

Kommentar von Burkhard Lenniger, Kriminalbeamter a.D, Bundessprecher Grundrechtspartei, vom Januar 2014

Dass die Gefahrengebiete in HH aufgelöst wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass die beiden in HH in Rede stehenden Gesetze, nämlich das HH SOG und das Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei gegen das sog. Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nachträglich unheilbar verstoßen und somit ungültig sind seit ihrem Inkrafttreten.

Ungültige Gesetze können und dürfen keine Grundlage für Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen sein, sie sind ebenfalls nichtig und zwar ex tunc. Rechtsmittel sind gegen Nicht-Verwaltungsakte und / oder Nicht-Urteil nicht möglich, dazu dürfen Sie sich gerne mit der einschlägigen hiesigen Expertise befassen: <http://grundrechtspartei.de/Expertise:Nicht-Urteile>

Zwar scheint es beim ersten flüchtigen Betrachten, dass sowohl das

Hamburgische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 31 Einschränkung v. Grundrechten)

als auch das

Hamburgische Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (§ 28 Einschränkung von Grundrechten)

dem zwingenden Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügt, doch beim genauen Hinsehen, ist dieses nicht mehr der Fall. Fakt ist, dass der Verfassungsgesetzgeber ausnahmslos im Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG für den Gesetzgeber unverbrüchlich geregelt hat, dass jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, ausnahmslos diese Grundrechte namentlich unter Angabe des jeweiligen Artikels nennen muss. Die Rechtsfolge ist, dass wenn das Zitiergebot auch nur in einem einzigen Fall missachtet wird, das gesamte Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens ungültig ist mit der weiteren Folge, dass alle auf einem solchen ungültigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind.

Im **Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei** wird zwar u.a. auch das Grundrecht "Freiheit der Person" zitiert, weil eingeschränkt aber nicht zitiert wird die "Unverletzlichkeit der Person", obwohl es zur Verletzung der Person durch Amtsträger kommen kann, so sie denn z.B. ihrer Freiheit zum Zwecke der Identitätsfeststellung vom Ort des Anhaltens ggf. gewaltsam zu einer Polizeidienststelle verbracht werden kann oder beim erkennungsdienstlichen Behandeln die Person mit einfacher körperlicher Gewalt oder gefesselt von Amtsträgern "behandelt" werden kann, wenn es die Situation erfordert.

So lange das **Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei** der Auslöser polizeilichen Handelns ist, kann nicht das Gesetz gewechselt werden, weil für bestimmte weitere polizeirechtliche Maßnahmen plötzlich die ursprüngliche Gesetzesgrundlage nicht mehr ausreicht. Also ein Wechseln (Gesetzesshopping) in das **Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ist in diesem konkreten Fall nicht möglich, auch wenn dieses Gesetz nun was das Grundrecht der "Unverletzlichkeit der Person" anbelangt, hier grundgesetzkonform dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügen würde. Anders sieht es aus, wenn es zur Verfolgung von Straftaten z.B. aus der Situation heraus kommt, dann ist ggf. die Strafprozessordnung die Grundlage weiteren

polizeilichen Handelns. Deren Gültigkeit unter denselben grundgesetzlichen Bedingungen dann vorzunehmen wäre.

Das **Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** hat jedoch selbst auch ein Problem mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, denn es lässt das Sicherstellen von Sachen und auch die Verwertung von Sachen zu, die ausdrücklich auch irgendjemandes Eigentum darstellen und somit das Grundrecht "Recht auf Eigentum" des Art. 14 Abs. 1 GG gesetzlich eingeschränkt wird. Genauso verhält es sich mit dem sog. Platzverweis, der nämlich Art. 11 Abs. 1 GG einschränkt und somit auch dieses Grundrecht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG im **Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** namentlich unter Angabe des Artikel im § 31 stehen muss.

Beide Gesetze sind demnach seit ihrem Inkrafttreten ungültig, weil beide Gesetze nur unvollständig dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG genügen. Darüber wird selbstverständlich insbesondere von Anwälten pp nichts verlautbaren gelassen, hat es doch weitreichende Konsequenzen für alles hoheitliche Handeln der vollziehenden Gewalt.

Das Problem in der Bundesrepublik Deutschland ist, dass die Bevölkerung sich seit 64 Jahren nicht um die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung kümmert, sondern sie dieses den Tätern überlässt, die 1949 alles andere als lupenreine Demokraten waren, geschweige sich den selbst im parlamentarischen Rat vor den Augen der Alliierten übrigens perfekt zusammengestricken tragenden Verfassungsgrundsätzen ohne Not zu unterwerfen. Ein weiteres Problem ist, dass die Medien sich ebenfalls bis heute um diese wichtigen verfassungsrechtlichen Details nicht kümmern, selbst nicht mal den Unterschied zwischen einem absoluten und einem relativen Grundrecht kennen, so dass jeder Jurist, trotz Studiums, es in der Regel ebenfalls nicht einmal weiß, jeden Medienmacher mir nichts, dir nichts zutexten kann, ob es verfassungskonform ist oder nicht, der Medienmacher lässt sich von jedem Juristen schlicht blenden, oder?

Die Grundrechtspartei hat sich insbesondere mit dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auf der Grundlage der Protokolle des Parlamentarischen Rates, dem Konstrukteur des Grundgesetzes, befasst und dazu eine besondere Internetseite geschaffen.

<http://grundrechtspartei.de/Zitiergebot>

Wie es gegenwärtig insgesamt mit dem Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes ausschaut, kann hier nachgelesen werden:

<http://grundrechtspartei.de/Kategorie:Experten>

Auch 64 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes hapert es in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Rechtsstaat. Jeder Bürger in der Bundesrepublik Deutschland sollte deshalb wissen, dass es z.B. keinen Straftatbestand "Amtsmissbrauch" gibt, der § 339 RStGB wurde von den Nazis am 15.06.1943 ersatzlos gestrichen und gleichzeitig die Gesinnung in die Straftatbestände Nötigung / Erpressung geschrieben. Damals das "gesunde Volksempfinden", seit 1954 ist es der Begriff "verwerflich", der über den Tatbestand "Nötigung" oder "Erpressung" befindet.

<http://grundrechtspartei.de/Expertise:Amtsmissbrauch>

Dass die Folter in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls nicht unter Strafe gestellt ist, sollte ebenfalls jeder Bundesbürger wissen.

<http://grundrechtspartei.de/Expertise:Folterverbot>

Sollte es jetzt nach den jüngsten Demos in HH Strafbefehle hageln, dann sei all denen gesagt, die einen solchen Strafbefehl erhalten oder darüber zukünftig berichten, dass ein solcher weder verfassungs- noch konventionskonform ist, denn die §§ 407 StPO ff. verstoßen gegen das Bonner Grundgesetz, hier gegen Art. 103 GG, ebenso wie gegen die Vorschrift des § 6 EMRK. Weltweit gibt es denn auch dieses Strafbefehlsverfahren kein zweites Mal, weil es einer rechtsstaatswidrigen

richterlichen Vorverurteilung nach Aktenlage ohne Anhörung des Angeschuldigten gleichkommt. Da hilft auch nicht das mögliche Beschwerdeverfahren, dass dann sogar vor demselben Richter stattfindet, der den Angeschuldigten gerade vorher schon nach Aktenlage verurteilt hatte.
<http://grundrechteteil.de/Expertise:Strafbefehl>

Der zu Rate gezogene Anwalt wird alles bestreiten, ist er doch aus dem System bisher ernährt worden und das auch noch fürstlich, deshalb unterwirft er sich selbst dem verfassungswidrigen Kammerzwang und kann daher nichts für den Mandanten auf der Ebene Grundrechte, Grundgesetz und EMRK tun, sonst bekommt er Ärger mit seiner Kammer bis hin zum Ausschlussverfahren was einem Berufsverbot gleichkommt.
<http://grundrechteteil.de/Expertise:Kammerzwang>

Dass die Richter zum BVerfG seit 1951 verfassungswidrig entgegen Art. 94 GG von einem Richterwahlausschuss anstatt vom Bundestag gewählt werden, macht Karlsruhe als höchstes Verfassungsgericht seit September 1951 unbrauchbar.
http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter

Und wenn Sie nach alledem noch große Lust verspüren, zu hinterfragen, was noch alles nicht wirklich grundgesetzkonform in der Bundesrepublik Deutschland seit 64 Jahren ausgestaltet ist aber zwingend zu sein hätte, um dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes allumfänglich zu genügen, dann schauen Sie sich den unvollständigen Fragenkatalog der Grundrechteteil "**Wussten Sie schon, dass... ?**" an: http://grundrechteteil.de/Wussten_Sie_schon

Burkhard Lenniger, Kriminalbeamter a.D., Bundessprecher Grundrechteteil